

Von: [REDACTED]
An: Bauhof; [REDACTED]; [REDACTED]; [REDACTED]; [REDACTED]; [REDACTED]
CC: [REDACTED]@polizei.brandenburg.de; [REDACTED]; [REDACTED]; [REDACTED]
Datum: 27.09.2011 12:17
Betreff: Antw: Sperrung Am Zernsee nach Eingriff off. Straßenland
Anlagen: 010_Fotodokumentation-Bauhof-(26.09.2011)_Sperrung-Am-Zernsee-22.pdf

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Frau [REDACTED],

diesbezüglich ist bereits ein ordnungsbehördliches Verfahren (Az.: OV-BA-4714-11-001) bei mir anhängig. Herr Franz ist zu dem Sachverhalt angehört worden. In seiner Stellungnahme hat er den Vorwurf der Sachbeschädigung der öffentlichen Straße nicht geleugnet, er hat sein Vorgehen sogar mit einer sehr eigenwilligen Begründung gerechtfertigt.

Daher wird Herr Franz von mir ein Ordnungsgeld (Bußgeld) i.H.v. 2.500 EUR für die Sachbeschädigung in Form des angekündigten und unerlaubten schweren Eingriffs in den Straßenkörper erhalten. Die Kosten für die Absperrung sowie die Schadenbeseitigung werden ebenfalls Herrn Franz auferlegt werden. Diesbezüglich bitte ich um Übersendung aller entstehenden Kosten (bitte exakt aufschlüsseln). Diese Kosten werden über das BbgStrG und unser Rechtsamt von Herrn Franz wiedergeholt.

Im Zusammenhang mit dem entstandenen Schaden wird der Bauhof in Kürze einen Auftrag erhalten, die Straßenschäden wieder zu beseitigen, d.h. die tiefen Löcher zu füllen und ggf. Asphalt oder dergleichen aufzubringen. Die momentanen Straßenschäden müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit beseitigt werden.

Sollte Herr Franz wiederholt solche Eingriffe in den Straßenkörper oder gar Absperrungen der Straße vornehmen, wird der FB 47 das Rechtsamt beauftragen, Strafanzeige gegen Herrn Franz wegen schwerer Sachbeschädigung einer öffentlichen Verkehrsfläche zu stellen. Auch wenn keine weiteren Eingriffe mehr stattfinden sollten, wird eine Strafanzeige in Betracht gezogen. Dieses Verhalten ist nicht hinnehmbar und birgt neben einer Gefährdung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit auch die Gefahr von Nachahmungseffekten.

An Frau [REDACTED] von der Polizei:

Diese Mail soll Ihnen vorerst lediglich als Information dienen. Die Straße "Am Zernsee" ist eine öffentlich gewidmete Straße i.S.d. § 48 Abs. 7 i.V.m. § 6 BbgStrG, verläuft jedoch in vielen Teilen über in Privateigentum stehende Flurstücke, so auch im Falle von Herrn Franz (Eigentümerin ist jedoch seine Ehefrau, Frau Dr. Franz). Ungeachtet dieser Eigentumsverhältnisse haben die Privateigentümer jedoch keine Verfügungsgewalt über die von der Widmung betroffenen Teile ihrer Grundstücke. Dies ist auch Herrn Franz mitgeteilt worden.

Der Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47) übt in Funktion des Baulastträgers der öffentlich gewidmeten Straßen in der Landeshauptstadt Potsdam die Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht aus. Herr Franz ist nicht befugt, die öffentliche Straße "Am Zernsee" auf dem Flurstück 100/4 der Flur 3 in der Gemarkung Golm oder an anderen Stellen zu ändern, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonst einer Art und Weise auf den baulichen Zustand dieser Straße einzuwirken. Auch Absperrungen sind unzulässig und stellen einen schweren Eingriff in den öffentlichen Straßenverkehr dar.

Das Verfahren gegen Herrn Franz wird beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung und Finanzmanagement, AG Straßenverwaltung geführt. Hinweise zu evtl. weiteren Vorstößen seitens Herrn Franz bitte ich direkt an mich zu senden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]